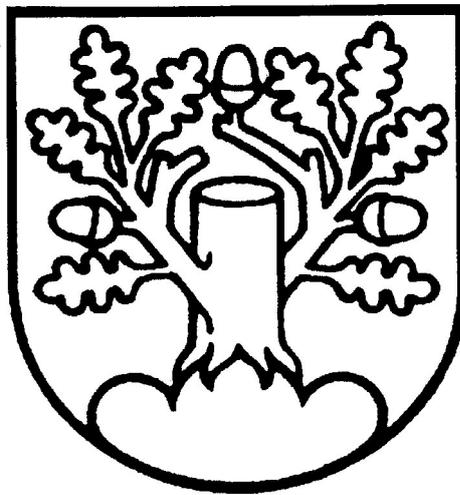


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines
B.	Zahnprophylaxe
C.	Zahnärztliche Kontrolle und Behandlung
D.	Finanzielles
E.	Organisation
F.	Schlussbestimmungen

Inhalt

A.	Allgemeines	4
§ 1	Zweck	4
B.	Organisation und Aufsicht	5
§ 2	Einwohnergemeinden	5
§ 3	Schulzahnärzte	5
§ 4	Schulzahnpflegeinstruktoren	6
§ 5	Kantonale Empfehlungen	6
C.	Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	7
§ 6	Prophylaxe	7
§ 7	Untersuchung und Behandlung	7
A.	Untersuchung	7
B.	Behandlung	8
D.	Privatschulen	8
§ 8	Sinngemässe Geltung	8
E.	Finanzielles	8
§ 9	Finanzielle Bestimmungen	8
F.	Schlussbestimmungen	9
§ 10	Rechtsweg	9
§ 11	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 12	Inkrafttreten	9
Regulativ gültig ab 1. Januar 2021		10
Beiträge der Einwohnergemeinde an die Schulzahnpflege		10
Eingabestelle		10
Beitragssätze		10
Berechnungsbeispiel		11
A.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck	3
B.	Organisation und Aufsicht	3
§ 2	Einwohnergemeinden	3
§ 3	Schulzahnärzte	4
§ 4	Schulzahnpflegeinstruktoren	4

§ 5 Kantonale Empfehlungen	4
C. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	4
§ 6 Prophylaxe	4
§ 7 Untersuchung und Behandlung	5
A. Untersuchung	5
B. Behandlung	5
D. Privatschulen	5
§ 8 Sinngemässe Geltung	5
E. Finanzielles	5
§ 9 Finanzielle Bestimmungen	5
E. Schlussbestimmungen	6
§ 10 Rechtsweg	6
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 12 Inkrafttreten	6
Regulativ gültig ab 1. Januar 2021	8
Beiträge der Einwohnergemeinde an die Schulzahnpflege	8
Eingabestelle	8
Beitragssätze	8
Berechnungsbeispiel	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen

gestützt auf

das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 bzw. 25. Juni 1995 § 56 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2010) (GesG, BGS 131.1) sowie § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)

beschliesst:

Zur einfacheren Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist dieses Reglement in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

~~Die Schule fördert eine ganzheitliche auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Gesundheitserziehung der schulpflichtigen Kinder nach Massgabe eines von der Schulleitung erarbeiteten Konzeptes.~~

~~Teil dieser Gesundheitserziehung ist insbesondere die Schulzahnpflege mit dem Zweck, die Kinder zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege zu erziehen (Zahnprophylaxe) und durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen den Zahnzerfall zu bekämpfen (zahnärztliche Kontrolle).~~

~~Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend der Einwohnergemeinde Härkingen, inklusive Kindergartenkinder, bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem der oder die Jugendliche 16 Jahre alt wird.~~

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte und die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sich dabei.

²Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,

b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,

c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,

d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

⁴Unter dem Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt.

⁵Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

B. Zahnprophylaxe Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

¹ Grundsätzlich unterliegt die Zahnpflege der Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge. Die Schule unterstützt diese Bestrebungen mit der Zahnprophylaxe, welche alle Kinder des Kindergartens bis Ende der Primarschule umfasst.

² Die Schulzahnpflege beinhaltet eine regelmässige Zahnreinigung durch die Schulzahnpflegehelferinnen (SZPH).

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

² In Fachfragen ist der Schularzt/Schulzahnarzt/Schulzahnärztin beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung durchzuführen.

G. Zahnärztliche Kontrolle und Behandlung

§ 3 Schulzahnärzte

¹ Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder haben sich einmal jährlich der Kontrolle durch den Schulzahnarzt zu unterziehen. Diese wird durch Kindergarten und Primarschule organisiert. Die jährliche Zahnkontrolle der Jugendlichen der Oberstufe erfolgt direkt beim Schulzahnarzt, die Anmeldung zur Kontrolle unterliegt der Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge. Bei der Gemeindeverwaltung kann ein Kostengutsprachegutschein abgeholt werden.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge werden mittels Zahnkontrollheft oder Kontrollblatt über das Resultat der Zahnkontrolle benachrichtigt. Mittels Unterschrift bestätigen diese die Kenntnisnahme und entscheiden, ob die Behandlung durch den Schulzahnarzt oder einen frei gewählten Zahnarzt erfolgen soll. Bei frei gewähltem Zahnarzt leistet die Einwohnergemeinde keinen Kostenbeitrag. Das unterschriebene Blatt/Heft geht zurück an die Lehrkraft.

³ Es liegt in der Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge, die notwendige Behandlung durch den Schulzahnarzt oder durch einen privaten Zahnarzt durchführen zu lassen.

⁴ Notwendige zahnärztliche Behandlungen und Regulationen müssen bis zur nächsten jährlichen schulzahnärztlichen Kontrolle durchgeführt oder veranlasst sein. Andernfalls erlischt die Beitragspflicht der Einwohnergemeinde.

⁵ Zahnbehandlungen und Regulationen haben nach den in den Richtlinien der Zentralstelle für soziale Schul- und Volkszahnpflege herausgegebenen Behandlungsgrundsätzen zu erfolgen.

⁶ Kinder, welche die Anordnungen der Schulzahnpflege-Helferinnen über die Zahnprophylaxe missachten oder ihr gänzlich fernbleiben, sind vom Lehrer zu ermahnen und nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Orientierung der Inhaber der elterlichen Sorge durch die Schulleitung von der Schulzahnpflege und Prophylaxe auszuschliessen. Nach einem solchen Entscheid gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Inhaber der elterlichen Sorge. Eine spätere schulzahnärztliche Behandlung eines renitenten Schülers erfolgt nur, sofern das Gebiss auf Kosten der Inhaber der elterlichen Sorge vollständig saniert ist. Diese Voraussetzung wird auch von Schülern verlangt, die aus anderen Gemeinden zuziehen.

⁷ Der Schulleitung steht das Einsichtsrecht in die Kontrollunterlagen zu.

a) Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

- b) Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugemassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

D. Finanzielles

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren

~~¹Die Kosten der jährlichen Kontrolluntersuchung durch den Schulzahnarzt werden durch die Einwohnergemeinde getragen.~~

~~²Das Ausmass der Gemeindebeiträge an die Kosten der zahnärztlichen Kontrolluntersuchung und Behandlung sowie der Regulation wird im Regulativ festgesetzt. Die Rechnung der jährlichen Kontrolluntersuchungen wird der Gemeindeverwaltung zugestellt. Die Rechnungen der Behandlungen werden vom Schulzahnarzt den Inhabern der elterlichen Sorge zur Zahlung zugestellt und von diesen direkt beglichen. Der Anteil der Gemeinde an die Nettokosten, d.h. abzüglich Beiträge von Versicherungen bzw. Krankenkassen, wird von der Gemeindeverwaltung berechnet. Dazu sind der Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen einzureichen:~~

- ~~1. Rechnung des behandelnden Arztes mit Nachweis der Zahlung~~
- ~~2. Abrechnung der Krankenkasse oder Versicherung~~

~~Der Gemeindebeitrag kann innerhalb von 12 Monaten durch die Inhaber der elterlichen Sorge eingefordert werden. Nach Ablauf der Frist verfällt die Betragspflicht der Gemeinde.~~

~~³Die Kosten der ersten Konsultation vor einer nötigen Zahnkorrektur werden ebenfalls von der Gemeinde übernommen. Die Kostenübernahme erfolgt analog Artikel D 4.2, mit separater Rechnung.~~

~~⁴Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Kosten für Behandlungen von Kindern, die der Zahnprophylaxe fernbleiben (s. Artikel C 3.6).~~

Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

E. Organisation

§ 5 Kantonale Empfehlungen

~~¹Der Schulzahnarzt wird auf Vorschlag der Schulleitung durch den Gemeinderat gewählt.~~

~~²Die Organisation und Leitung der Schulzahnpflege unterliegt der Schulleitung. Sie überwacht die Einhaltung des Schulzahnpflege-Reglementes.~~

~~³Die jährliche Kontrolle der Schüler erfolgt aufgrund einer zwischen der Einwohnergemeinde Härkingen und dem Schulzahnarzt abgeschlossenen Vereinbarung.~~

~~⁴Die Kontrollunterlagen werden von der Schule verwaltet.~~

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

C. Schlussbestimmungen Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

~~¹Die Schulleitung überwacht die Durchführung des Gesetzes über die Schulzahnpflege sowie dieses Reglementes.~~

~~²Beschwerden, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, werden vom Gemeinderat erledigt.~~

~~³Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Härkingen. Es tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.~~

¹Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.

²Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen.

b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung.

c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

³Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichts mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Regel in der Praxis des Schulzahnarztes. In der Primarschule kann sie auch am Schulstandort erfolgen. Die jährliche Zahnuntersuchung der Jugendlichen der Oberstufe erfolgt in der Zahnarztpraxis, die Anmeldung zur Untersuchung unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. ~~Bei der Gemeindeverwaltung kann ein Kostengutsprachegutschein abgeholt werden.~~ Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.

b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben ~~diesfalls~~ dies Falls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

b)c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zu Lasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

D. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

E. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchung und der Bissflügel Röntgenaufnahmen. Die Verrechnung-Abrechnung erfolgt gemäss Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten, der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen, sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - i. die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - ii. die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - iii. eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - iv. schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

- e) Schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnung des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen ab Erhalt, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen einzureichen.

²Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen ab Erhalt, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Härkingen vom 7. Dezember 2010 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat 10. November 2020

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung 1. Dezember 2020

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am xx. xxxxxxxx 2020

Namens der Einwohnergemeinde Härkingen

Daniel Nützi Sandra Hänggi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Anhang I

Regulativ gültig ab 1. Januar 2021

Beiträge der Einwohnergemeinde an die Schulzahnpflege

Einwohner können ein Gesuch um Beitrag an die schulzahnärztlichen Behandlungen gemäss Schulzahnpflegereglement einreichen. Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt und der Begleichung der Rechnung durch die Erziehungsberechtigten. Es können nur Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen beantragt werden, welche vom Schulzahnarzt oder eine von ihm überwiesene Fachperson durchgeführt wurden. In Absprache mit der Gemeindeverwaltung können Teilzahlungen der Gemeindebeiträge während einer Behandlung mit der Finanzverwaltung vereinbart werden. Für abgebrochene Behandlungen werden die bereits geleisteten Teilzahlungen zurückgefordert.

Eingabestelle

Die Zahnarztrechnung sowie die entsprechende Zahlungsbestätigung sind mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse und anderen Versicherungen und Institutionen sowie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsdatum bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde einzureichen. Gesuche, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Beitragsätze

Für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen gilt untenstehende Skala.

Gültigkeit ab 1. Januar 2021

- A. Selbstbehalt von mindestens 10 % des Rechnungsbetrages
- B. Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge, etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet.
- C. 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet

Steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Rechnungsstellung)

<u>Gemeindeanteil</u>	<u>1 Kind</u>	<u>2 Kinder</u>	<u>3 Kinder und mehr</u>
<u>8/8</u>	<u>1 – 30'000</u>	<u>1 – 35'000</u>	<u>1 – 40'000</u>
<u>7/8</u>	<u>30'001 – 34'000</u>	<u>35'001 – 39'000</u>	<u>40'001 – 45'000</u>
<u>6/8</u>	<u>34'001 – 38'000</u>	<u>39'001 – 43'000</u>	<u>45'001 – 50'000</u>
<u>5/8</u>	<u>38'001 – 42'000</u>	<u>43'001 – 47'000</u>	<u>50'001 – 55'000</u>
<u>4/8</u>	<u>42'001 – 46'000</u>	<u>47'000 – 51'000</u>	<u>55'001 – 60'000</u>
<u>3/8</u>	<u>46'001 – 50'000</u>	<u>51'001 – 55'000</u>	<u>60'001 – 65'000</u>
<u>2/8</u>	<u>50'001 – 54'000</u>	<u>55'001 – 60'000</u>	<u>65'001 – 70'000</u>
<u>1/8</u>	<u>54'001 – 58'000</u>	<u>60'001 – 65'000</u>	<u>70'001 – 75'000</u>
<u>0/8</u>	<u>58'001 und mehr</u>	<u>65'001 und mehr</u>	<u>75'001 und mehr</u>

Berechnungsbeispiel

Ausgangslage (Familie mit 3 Kindern oder mehr):

<u>Rechnungsbetrag</u>	CHF	850.00
<u>steuerbares Einkommen</u>	CHF	48'300.00
<u>steuerbares Vermögen</u>	CHF	52'000.00
<u>Anzahl Kinder</u>		3

Berechnung Gemeindeanteil

<u>steuerbares Einkommen</u>	CHF	48'300.00
<u>Anrechnung steuerbares Vermögen (10 %)</u>	CHF	5'200.00
<u>Massgebendes Einkommen für Skala</u>	CHF	53'500.00
<u>Der Gemeindeanteil entspricht somit</u>		5/8

<u>Rechnungsbetrag</u>	CHF	850.00
<u>davon Selbstbehalt (10 %)</u>	CHF	85.00
<u>verbleiben</u>	CHF	765.00
<u>abzüglich Versicherungsanteil</u>	CHF	300.00
<u>massgebender Restbetrag</u>	CHF	465.00
<u>hiervon Gemeindeanteil (5/8)</u>	CHF	290.65